



## Bauwesen und Architektur

▷ Baurecht

*Birger Kunz*

# Update Vergaberecht 2016

### **Probeseiten**

Weitere Informationen zur Fachbroschüre  
und eine Bestellmöglichkeit finden Sie [hier](#).



Verlag Dashöfer

Birger Kunz

# Update Vergaberecht 2016



## **Verlag Dashöfer GmbH**

Fachinformationen · Business-Seminare · Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0 · Fax: 040 413321-10

E-Mail: [info@dashoefer.de](mailto:info@dashoefer.de) · Internet: [www.dashoefer.de](http://www.dashoefer.de)

Stand: September 2016

**Copyright © 2016** Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg. Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der uneinheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld  
Druck: Einfachmüller, 22041 Hamburg

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Vorwort</b> .....	1
<b>II</b>	<b>Überblick über die Regelungen des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes 2016</b> .....	2
1	Entwicklung des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes .....	2
2	Kaskadenprinzip 2016 .....	3
3	Neue Struktur des GWB, 4. Teil, sowie der VgV .....	5
3.1	Der 4. Teil des GWB .....	5
3.2	Die VgV – zentrales Regelwerk der „klassischen“ Auftragsvergaben .....	7
4	Schwellenwerte und Schätzung des Auftragswertes .....	9
<b>III</b>	<b>Ausgewählte Neuerungen: Update Vergaberecht 2016</b> .....	11
1	Darstellung der maßgeblichen Fristen des Vergabeverfahrens .....	11
2	Ausgewählte Neuerungen in der Praxis .....	14
2.1	Mehr Freiheit in der Wahl der Verfahrensarten .....	14
2.2	Exkurs: Verhandlungsverfahren .....	15
2.3	Neue Verfahrensart: Die Innovationspartnerschaft .....	17
3	Rahmenvereinbarungen nach dem Vergaberecht 2016 .....	20
3.1	Rahmenvereinbarung .....	20
3.2	Zulässigkeit von Rahmenvereinbarungen .....	20
3.3	Charakteristika der Beschaffung durch Rahmenvereinbarung .....	21
4	Es gilt weiterhin: Gebot zur Losaufteilung .....	25
4.1	Gebot der Losaufteilung .....	25
4.2	Prüfschema Losaufteilung .....	27
4.3	Rechtsfolgen unterlassener Losaufteilung .....	27
5	Interessenkonflikte und Projektantenproblematik .....	28
5.1	Interessenkonflikte .....	28
5.2	Projektantenproblematik .....	29
6	Neues zum Nachweis der Eignung am Beispiel der VOB/A-EU .....	30
6.1	Eignung als Grundvoraussetzung, § 122 GWB .....	30
6.2	Auswahl der Eignungskriterien .....	30
6.3	Befähigung / Erlaubnis zur Berufsausübung .....	31

6.4	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	31
6.5	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	32
6.6	Mittel der Nachweisführung (insb. Europäische Elektronische Eigenerklärung)	33
6.7	Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe)	35
6.8	Zwingende Ausschlussgründe	35
6.9	Fakultative Ausschlussgründe	36
6.10	Selbstreinigung	37
6.11	Vergabesperren	37
7	Zuschlagserteilung und Zuschlagskriterien	38
7.1	Zuschlag, § 127 GWB	38
7.2	Zuschlagskriterien	38
8	Wertung der Angebote	40
8.1	Angebotsöffnungstermin / Submissionstermin	41
8.2	Ausschlussgründe, § 57 VgV	42
8.3	Fehlende oder fehlerhafte Unterlagen	42
9	Nebenangebote	43
9.1	Definition des Nebenangebotes – Abgrenzung zum 2. Hauptangebot	43
9.2	Wertung von Nebenangeboten – Zuschlagskriterium 100 % Preis?	44
10	Abschluss bzw. Aufhebung des Vergabeverfahrens	44
10.1	Zuschlagserteilung	44
10.2	Informations- und Wartepflicht, § 134 GWB	45
10.3	De-facto-Vergabe, § 135 GWB	45
10.4	Aufhebung des Vergabeverfahrens	46
10.5	Aufhebung der Aufhebung	47
10.6	Anspruch eines Bieters auf Aufhebung?	47
11	Vergaberechtsschutz	47
11.1	Nachprüfungsverfahren	47
11.2	Neu geregelt: Rügepräklusion	48
12	Elektronische Vergabe	49
12.1	E-Vergabe: Grundsatz im Vergabeverfahren	49
12.2	Elektronische Verfahrensführung	49

12.3	Anforderungen an die Verwendung und den Einsatz elektronischer Mittel / Datensicherheit und Datenschutz.....	50
12.4	Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischem Kommunikation.....	51
13	Neu: Vergaberechtliche Relevanz von Auftragsänderungen .....	52
13.1	Ausgangslage.....	52
13.2	Ausschreibungspflicht bei wesentlichen Änderungen .....	54
13.3	Zulässigkeit der Vertragsänderung bei unwesentlichen Vertragsänderungen.....	55
13.4	Zulässige (wesentliche) Vertragsänderungen.....	56

# I Vorwort

Diese Broschüre richtet sich sowohl an Ausschreibende als auch Bieter und soll diesen unter Berücksichtigung der Vergaberechtsreform im April 2016 eine erste Orientierungshilfe bei der Abwicklung von Beschaffungsvorgängen darstellen. Einzelne praxisrelevante Themen werden dabei schwerpunktmäßig beleuchtet. Zu beachten ist, dass die Vergaberechtsnovelle bis dato nur den sog. Oberschwellenbereich betrifft. Bei Ausschreibungen unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte bleibt die bisherige Rechtslage abseits etwaiger Ausstrahlungswirkungen grundsätzlich bestehen.

# II Überblick über die Regelungen des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes 2016

## 1 Entwicklung des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes

Der deutsche Gesetzgeber reagiert mit der **Vergaberechtsreform 2016** auf die Bestrebungen der Europäischen Union, die aus den Jahren 2004 stammenden Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge umfassend zu überarbeiten. Hierzu hat der Unionsgesetzgeber mit dem Paket zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts ein vollständig überarbeitetes Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen vorgelegt. Das Modernisierungspaket umfasst die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU), die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2014/25/EU) und die Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen (Richtlinie 2014/23/EU). Diese Richtlinien waren bis zum 18. April 2016 in deutsches Recht umzusetzen. Hierfür hat der deutsche Gesetzgeber durch das **Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17.02.2016** (VergRModG) den 4. Teil des GWB neu gefasst. Ergänzend wurde eine Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (VergRModVO) vom 29.02.2016 beschlossen (sog. „**Mantelverordnung**“), die die für die Regelung der Einzelheiten der Verfahren bestimmte Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), die Verordnung über die Vergabe der öffentlichen Aufträge im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung – Sektorenverordnung (SektVO), der Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsrelevanten Aufträgen (Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV) sowie der Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) in Kraft setzen bzw. verändern.

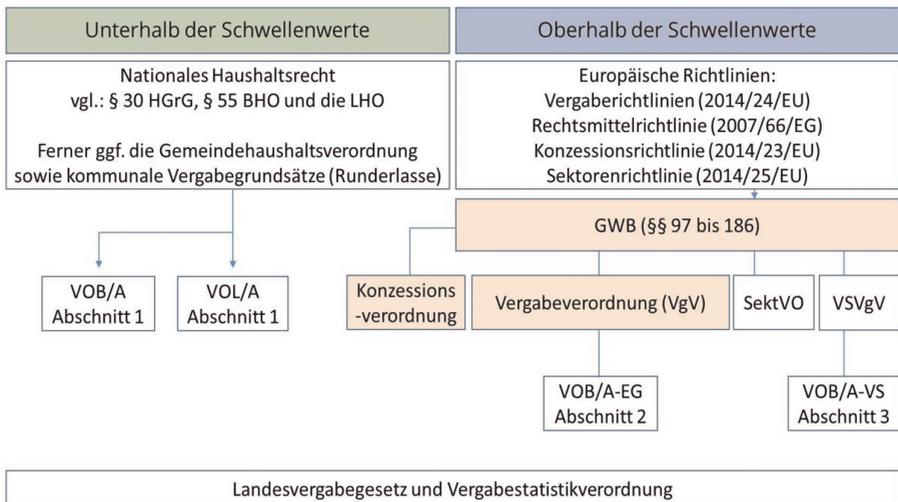
Die Vergaberechtsmodernisierung hat – darauf verweisen die hier dargestellten Erwägungsgründe der EU und des deutschen Gesetzgebers – das Ziel, das Regelwerk für die Vergaben entsprechend den aktuellen Bedürfnissen des Binnenmarktes weiterzuentwickeln und innerhalb der Europäischen Union stärker zu

vereinheitlichen. Mit den neuen Richtlinien werden den Mitgliedstaaten zugleich neue Handlungsspielräume eingeräumt. Die Vergabeverfahren sollen effizienter, einfacher und flexibler gestaltet und die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) an Vergabeverfahren erleichtert werden. Gleichzeitig ermöglicht es der neue Rechtsrahmen den Vergabestellen, die öffentliche Auftragsvergabe stärker zur Unterstützung strategischer Ziele zu nutzen. Dazu gehören vor allem soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte. Dies kommt auch Unternehmen zugute, die ihrer Verantwortung bis hinein in die Produktions- und Lieferketten nachkommen, und setzt Anreize für Unternehmen, internationale Standards zur Unternehmensverantwortung einzuhalten (z. B. die ILO-Kernarbeitsnormen). Das neue Regelwerk ermöglicht es ferner, den Anliegen von Menschen mit Behinderung besser Rechnung zu tragen. Weiter präzisieren die neuen EU-Richtlinien den Anwendungsbereich des Vergaberechts und legen grundlegende Ausnahmen fest. Dies bietet gerade Kommunen mehr Rechtssicherheit bei der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge. Schließlich sind erstmals Vorschriften zur Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit und zur Kündigung von Aufträgen vorgesehen. Die Richtlinien ermöglichen zudem ein erleichtertes Vergabeverfahren bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen. Elektronische Kommunikationsmittel können Vergabeverfahren vereinfachen und die Effizienz und Transparenz der Verfahren steigern. Eine medienbruchfreie öffentliche Auftragsvergabe bietet zugleich erhebliche Einsparpotenziale für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber. Die Richtlinien sehen daher vor, dass die elektronische Kommunikation im Vergabeverfahren zur Regel wird. Um das öffentliche Auftragswesen künftig weiter optimieren zu können, sehen die Richtlinien statistische Berichte der Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission über Beschaffungen vor. Derzeit existiert keine belastbare Statistik zum öffentlichen Auftragswesen in Deutschland. Aufgrund der fehlenden Daten sind daher zurzeit weder grundsätzliche Aussagen zum Volumen des öffentlichen Einkaufs noch zur Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren möglich.

## 2 Kaskadenprinzip 2016

Das sog. **Kaskadenprinzip** beschreibt die Hierarchie der Rechtsquellen im deutschen Vergaberecht für Verfahren oberhalb der Schwellenwerte.

Das Kaskadenprinzip der Vergaberegeln sieht vor, dass normenhierarchisch höhere Regeln (EU-Richtlinien und nationale Gesetze / GWB) auf nachrangige Verordnungen und Vergabe- und Vertragsordnungen verweisen, wobei die Regeln des höherrangigen Rechts (in der Regel sind das Normen mit allgemein gültigem Inhalt) auch bei nachrangigen Regeln (spezielle Vorschriften) beachtet werden müssen, soweit keine spezifischen Abweichungen vorgesehen sind. Durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz wurde das Prinzip nicht ganz unerheblich umgestaltet, da die VOL/A-EG Abschnitt 2 sowie die VOF entfallen sind (siehe unten) wie folgt:



Die EU-Vergaberichtlinien bilden die oberste Ebene der Vergaberechtsquellen, die durch den 4. Teil des GWB (§§ 97-184) in nationales Recht mit Gesetzesrang umgesetzt werden. Auf der Grundlage des § 113 GWB regeln sodann Vergabeverordnungen die Vergaberegeln für die Bereiche der öffentlichen Aufträge (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – VgV), der öffentlichen Aufträge im Sektorenbereich (Verordnung über die Vergabe der öffentlichen Aufträge im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung – Sektorenverordnung / SektVO), der Vergabe von verteidigungs- oder

sicherheitsrelevanten Aufträgen (Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV), der Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV).

Innerhalb des Bereichs der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der VgV („klassische Auftragsvergabe“) wird die bisherige, weitere Ebene der Vergabe- und Vertragsordnungen, die die Vergaberegeln in die Bereiche Liefer- und Dienstleistungen (VOL/A-EU), Bauleistungen (VOB/A-EU) und Freiberufliche Leistungen (VOF) unterteilen und dort spezifisch regelten, vereinfacht. **Die VOL/A-EU sowie die VOF entfallen gänzlich.** Die dortigen bisherigen Regelungen sind nunmehr **vollständig in der VgV enthalten.** Die Regelungen der VOB/A-EU wurden überarbeitet und teilweise neu strukturiert, bleiben jedoch als ausgegliederte, eigenständige Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (in der neuen Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2016 – VOB/A-EU) erhalten und finden über einen Verweis in § 2 VgV auf Bauleistungen Anwendung.

Die neue Struktur und Hierarchie der Vergaberegeln oberhalb der EU-Schwellenwerte hinsichtlich der VgV und der Vergabe- und Vertragsordnungen steht im Zuge der Vergaberechtsmodernisierung nicht mehr im Gleichklang mit der Struktur der Vergaberegeln unterhalb der Schwellenwerte. Hier gelten die Basisparagrafen der VOL/A und der VOB/A über Verweise der jeweiligen Landeshaushaltsordnung der Länder bzw. des Bundes fort – wengleich die Basisparagrafen der VOB/A im Zuge der Vergaberechtsmodernisierung gleichfalls teilweise angepasst und überarbeitet wurden. Eine Harmonisierung im Bereich von **Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte** ist angestrebt, wann und inwieweit dies erfolgt, ist offen.

### **3 Neue Struktur des GWB, 4. Teil, sowie der VgV**

#### **3.1 Der 4. Teil des GWB**

Der inhaltliche Aufbau des 4. Teils des GWB wird neu systematisiert und dabei in zwei Kapitel unterteilt. Kapitel 1 enthält Vorgaben für unterschiedlichste Aspekte des Vergabeverfahrens. Kapitel 2 widmet sich dem Nachprüfungsverfahren bzw. dem Rechtsschutz (siehe unten).

Innerhalb des Kapitels 1 werden in Abschnitt 1 (§§ 97-114 GWB) allgemeine Grundsätze, Definitionen und der Anwendungsbereich des GWB nach dem Klammerprinzip einheitlich für alle nachfolgenden Abschnitte (2 und 3) festgelegt. Hier finden sich insbesondere die grundlegenden Regeln zu den Vergaberechtgrundsätzen (**Transparenz, Wettbewerb, Gleichbehandlung**), der Definition des öffentlichen Auftraggebers, den verschiedenen Bereichen der Auftragsvergabe (Sektorenvergabe, Konzession, sicherheits- und verteidigungsrelevante Aufträge), der Schwellenwerte und insbesondere der grundsätzlichen Ausnahmen des Anwendungsbereiches des GWB (beispielsweise Arbeitsverträge, reine Pacht- und Mietverträge oder Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit).

Der Abschnitt 2 (§§ 115-135) des Kapitels 1 enthält in einem Unterabschnitt 1 nähere Regelungen zur Vergabe, darunter eine spezifischere Ausgestaltung des Anwendungsbereiches des GWB sowie spezielle („besondere“) Ausnahmen, wie z. B. die Rechtsdienstleistungen, besondere Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen oder bestimmte Finanzdienstleistungen. Der Unterabschnitt 2 bildet sodann das „Herz“ der Regelungen zum eigentlichen Vergabeverfahren. Hier werden insbesondere die verschiedenen Verfahrensarten definiert und Regelungen zu Eignung, zu den Ausschlussgründen, zur Selbstreinigung, zum Zuschlag sowie zur Informations- und Wartepflicht normiert. An dieser Stelle enthält das GWB nunmehr auch genauere Vorgaben zur Vertragsausführung, deren Anforderungen bereits im Vergabeverfahren Berücksichtigung finden sollen. Dazu zählen Bestimmungen zu den Pflichten der Unternehmer während Ausführungsphase, Vorgaben zu den zwingend zu berücksichtigenden Ausführungsbedingungen zu Kündigungsmöglichkeiten von öffentlichen Aufträgen sowie Vorschriften für den Fall von Vertragsänderungen während der Vertragslaufzeit.

Der Abschnitt 3 des Kapitels 1 enthält gesonderte Vorschriften zu den besonderen Bereichen der Sektorenvergabe (1. Unterabschnitt §§ 136-143), der Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen (2. Unterabschnitt §§ 144-147) sowie der Vergabe von Konzessionen (3. Unterabschnitt §§ 148-154). Diese gesonderten Vorschriften ergänzen die Vorschriften der Abschnitte 1 und 2. Nach dem Kaskadenprinzip der Vergaberegeln sind die dortigen Regeln zusätzlich zu beachten, soweit sie nicht durch Spezialregelungen verdrängt werden.

## 3.2 Die VgV – zentrales Regelwerk der „klassischen“ Auftragsvergaben

Für die „klassische“ Vergabe öffentlicher Aufträge (in Abgrenzung zu den besonderen Bereichen der SektVO, VSVgV, KonzVgV) ist die VgV das zentrale Regelwerk, in dem grundlegende Vorschriften des 4. Teils des GWB teilweise nochmal aufgegriffen und genauer ausgeführt werden und darüber hinaus umfang- und detailreiche Bestimmungen zur Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren enthalten sind. Auch hier erfolgte seitens des Gesetzgebers eine thematische und systematische Unterteilung in (insgesamt 7) Abschnitte.

Der Abschnitt 1 der VgV (§§ 1-13) thematisiert teilweise bereits im GWB normierte Bestimmungen zum Anwendungsbereich, zur Schätzung des Auftragswertes, der Wahrung von Vertraulichkeit, zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zu den Grundsätzen der Kommunikation im Vergabeverfahren. Hier liegt der Schwerpunkt der Neuregelung auf der verpflichtenden Einführung elektronischer Kommunikationsmittel (siehe unten).

Eine wichtige Regelung dieses Abschnitts enthält § 2, der für die Vergabe von Bauaufträgen darauf verweist, dass neben den Vorschriften der VgV zusätzlich der Teil A Abschnitt 2 („EU-Paragraphen“) der VOB/A (in der Fassung vom 19. Januar 2016) angewendet werden muss. Dieser Verweis ist auf Bauleistungen beschränkt. Die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberufliche Leistungen (u. a. Architekten- und Ingenieurleistungen) richten sich nach den Vorschriften der VgV, die die Regelungen der VOL/A-EU sowie der VOF aufgenommen hat. Diese beiden Vergabe- und Vertragsordnungen wurden (im Geltungsbereich oberhalb der Schwellenwerte) abgeschafft.

Die umfassendsten Regelungen der VgV enthält Abschnitt 2. Er regelt, unterteilt in Unterabschnitte (UA), das Vergabeverfahren in seinen verschiedenen Stadien und praxisrelevanten Themenbereichen. Der 1. UA (§§ 21-27) definiert die Verfahrensarten (Offenes Verfahren, Nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, Wettbewerblicher Dialog, Innovationspartnerschaft). Neben den Verfahrensarten beschreibt der 2. UA besondere Methoden der Beschaffung (Rahmenverträge, dynamisches Beschaffungssystem, elektronische Auktion). Die Phase der Vorbereitung des Vergabeverfahrens (z. B. Markterkundung, Vergabeunterlagen, Leistungsbeschreibung) regelt der 3. UA (§ 28-36) ergänzt durch die Vorschriften

zur Veröffentlichung und Transparenz des 4. UA (§§ 37-41). Die Anforderungen an Unternehmen und die Eignung werden im 5. UA (§§ 42-51) aufgeführt. Die Teilnahmephase (Einreichung der Angebote, Interessensbekundung, Angebotsöffnung) sind im 6. UA (§§ 52-55) enthalten. Fragen der Prüfung der Angebote und des Zuschlags im 7. UA (§§ 56-63) schließen in logischer Konsequenz die Regelungen zum Vergabeverfahren.

Die Folgeabschnitte 3 bis 6 enthalten jeweils zusätzlich spezielle Regelungen für Soziale und andere Besondere Dienstleistungen (Abschnitt 3, §§ 64-66) für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen und von Straßenfahrzeugen (Abschnitt 4, §§ 67-68), für Planungswettbewerbe (Abschnitt 5, §§ 69-72) sowie – zurückgehend auf die abgeschafften Regelungen der VOF und sehr praxisrelevant – für Architekten- und Ingenieurleistungen (Abschnitt 6, §§ 73-80).

Auftragsart	Schwellenwerte	EU-Richtlinie
Liefer- und Dienstleistungsaufträge für oberste, obere <b>Bundesbehörden</b> und vergleichbare Bundeseinrichtungen	135.000 Euro	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2170 der KOM vom 24.11.15 - ABl. L 307/5 vom 25.11.15
Liefer- und Dienstleistungsaufträge von <b>Sektorenauftraggebern</b> und im Anwendungsbereich der <b>VSVgV</b>	418.000 Euro	<b>SektVO:</b> Delegierte Verordnung (EU) 2015/2171 der KOM vom 24.11.15 - ABl. L 307/7 vom 25.11.15; <b>VSVgV:</b> Richtlinie 2009/81/EG vom 13.07.09 - ABl. L 216/76 vom 20.08.09)
Liefer- und Dienstleistungen für <b>alle anderen Auftraggeber</b>	209.000 Euro	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2170 der KOM vom 24.11.15 - ABl. L 307/5 vom 25.11.15
Soziale und andere besondere Dienstleistungen	750.000 Euro	Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.14 - ABl. L 94/65 vom 28.03.14, Artikel 4
Baufaufträge	5.225.000 Euro	wie vorstehend, abhängig von der Qualifikation des Auftraggebers bzw. des Beschaffungsgegenstands
Konzessionen	5.225.000 Euro	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2172 der KOM vom 24.11.15 - ABl. L 307/9 vom 25.11.15

## 4 Schwellenwerte und Schätzung des Auftragswertes

Die **Schwellenwerte**, ab denen die Regelungen des GWB Anwendung finden sind in § 106 Abs. 2 normiert. Die Festlegung der jeweils geltenden Höhe erfolgt durch die EU-Richtlinien. Es handelt sich – im Gegensatz zur vorherigen Regelung – um einen **dynamischen Verweis** des deutschen Rechts auf das jeweils geltende EU-Recht, d.h. die vom EU-Richtliniengesetzgeber in regelmäßigen Abständen überprüften und gegebenenfalls neu festgelegten Schwellenwerte

müssen nicht durch gesonderte Regelung ins deutsche Recht übertragen werden, sondern finden – nach förmlicher Bekanntmachung der Werte im Amtsblatt der EU sowie im Bundesanzeiger – automatisch Anwendung.

Der jeweilige Schwellenwert für öffentliche Aufträge und Wettbewerbe nach der VgV ergibt sich aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung. Er beträgt derzeit 5.225.000 EUR für Bauaufträge, 209.000 EUR für Dienst- und Lieferleistungen, 135.000 EUR für Dienst- und Lieferleistungen bei der Vergabe durch „zentrale Regierungsbehörden“. Neu definiert wurde ein Schwellenwert von 750.000 EUR für soziale und andere besondere Dienstleistungen, vgl. auch die nachstehende Abbildung:

Der Schwellenwert bezieht sich gemäß § 106 Abs. 1 GWB – wie bisher – auf den Auftrags- oder **Vertragswert des Auftrages ohne Umsatzsteuer**.

Bei der **Berechnung des Schwellenwertes** durch den öffentlichen Auftraggeber gelten im Wesentlichen die bisherigen Grundsätze. Sie sind für die „klassischen“ Auftragsvergaben in § 3 VgV aufgestellt. Danach darf die Schätzung nicht in der Absicht erfolgen, das Erreichen der Schwellenwerte zu vermeiden. Vielmehr muss die Berechnung auf objektive Kriterien aus Sicht eines umsichtigen und sorgfältigen Auftraggebers erfolgen. Als Stichtag dient der Tag der Einleitung des Vergabeverfahrens. Maßgeblicher Wert ist der Gesamtwert aller Leistungen. In die Wertberechnungen fließen ausdrücklich auch Optionen, Vertragsverlängerungen, Prämien oder Zahlungen an Auftragnehmer ein. Bei Rahmenvereinbarungen sind alle Auftragswerte der Einzelabrufe über die gesamte Laufzeit des Vertrages zu berücksichtigen.

## Die Autoren



BIRGER KUNZ ist ein vorrangig auf das private Baurecht sowie das Vergaberecht spezialisierter Rechtsanwalt, der sich nach mehrjähriger Tätigkeit in einer renommierten deutschen Wirtschaftskanzlei am Standort Berlin selbstständig gemacht hat. Er berät sowohl Bieter als auch Auftraggeber bundesweit bei vergaberechtlichen Fragestellungen und vertritt deren Interessen erforderlichenfalls vor den Nachprüfungsinstanzen.

Einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt stellt das private Baurecht dar, dort ist der Autor vorwiegend auf Auftragnehmerseite sowohl baubegleitend als auch forensisch tätig, insbesondere im Bereich des projektbegleitenden ClaimManagements.

## Fachinformationen für Ihren Berufsalltag

Mit einem umfangreichen Programm an Fachbüchern in elektronischer Form (Edocs) und im Printformat (Eprints) greift der Hamburger Wirtschaftsverlag Dashöfer zahlreiche interessante Themen auf – vom Arbeitsrecht über Steuerfragen bis hin zum Patentrecht oder zur Persönlichkeitsentwicklung. Das Themenspektrum ist groß und wächst stetig.

Unser Programm teilt sich in unterschiedliche Rubriken auf. In jeder Rubrik finden Sie kontinuierlich neue Themen:

- ▶ **Arbeitsrecht und Personal**
- ▶ **Bauwesen und Architektur**
- ▶ **Betriebsrat und Arbeitnehmervertretung**
- ▶ **Öffentliche Verwaltung und Non-Profit Organisationen**
- ▶ **Soziale Kompetenz**
- ▶ **Steuern, Finanzen und Controlling**
- ▶ **Unternehmensführung und Management**
- ▶ **Frau und Beruf**
- ▶ **Vertrieb und Marketing**
- ▶ **Zoll und Außenhandel**

Expertinnen und Experten schreiben kompakt, aktuell und informativ. Unser Ziel ist es, Fachwissen auf den Punkt zu bringen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Bereichen finden Sie unter [www.dashoefer.de/Fachliteratur](http://www.dashoefer.de/Fachliteratur)



Verlag Dashöfer GmbH

- Fachinformationen
- Business-Seminare
- Online-Medien

Barmbeker Straße 4a • 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0

Fax: 040 413321-11

E-Mail: [info@dashoefer.de](mailto:info@dashoefer.de)

Internet: [www.dashoefer.de](http://www.dashoefer.de)

19,80 €

zzgl. gesetzl. MwSt.

ISBN 978-3-892361-31-2



9783892361312